

Anzeige der vorübergehenden Ausübung eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz

Magistrat der
Stadt Bad König
-Ordnungsamt-
Schlossplatz 3
64732 Bad König
(Telefax: 06063/5009-54)

Der/Die _____
(Verein, Interessenvereinigung usw./genaue Bezeichnung)

in _____

zeigt hiermit die vorübergehende Ausübung eines Gaststättengewerbes aus
besonderem Anlass an und macht hierzu folgende Angaben:

1. **Name, Vorname, ladungsfähige Anschrift, Telefonnummer (zu erreichen während der Veranstaltung)** der für die Veranstaltung verantwortlichen Person (z.B. bei Vereinen: 1. Vorsitzender)
-

2. **Wann (Datum) und aus welchem Anlass** wird das Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeübt?
-

3. In welchem **Zeitraum** wird das Gaststättengewerbe vorübergehend ausgeübt? (Dauer der Veranstaltung ohne Auf-und Abbau)
-

4. Wird eine **Straßensperrung** benötigt?

Wenn ja, dann ist ein **gesonderter Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bad König** zu stellen.

5. **An welchem Ort, auf welchem Platz bzw. in welchen Räumen** soll das Gaststättengewerbe ausgeübt werden?

6. Folgende **Getränke** sollen verabreicht werden:

7. Folgende **Speisen** sollen verabreicht werden:

8. Voraussichtlich zu erwartende **Besucherzahl**:

9. Ist die Inbetriebnahme von „**Fliegenden Bauten**“ (z. B. Festzelte, Bühnen, Tribünen oder Fahrgeschäfte) vorgesehen?

Wenn ja, welche?

Bad König, den _____
_____ (Unterschrift)

Hinweis:

Bei lebensmittelrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an
Lebensmittelkontrolleur Herrn Fernandes, Tel.: 06062/701214

Anmerkung zur Beachtung:

Nach § 6 Satz 1 des **ab dem 01.05.2012** geltenden Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) vom 28.03.2012 (GVBl. I S. 50 ff) ist der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes künftig gemäß dem vorstehenden Formblatt der zuständigen Behörde, d.h. dem Magistrat der Stadt Bad König, anzuzeigen.

Die Anzeige ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich zu erstatten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Satz 1 HGastG die Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 HGastG).